

AT / Mittwoch, 26. Februar 2003

---

## Stichwörter

Ratenkredit, Restschuldversicherung, Todesfall, Abrechnung

---

### A. Sachverhalt

Der Darlehensnehmer hatte 1999 einen Ratenkredit in Höhe von anfänglich 25.000 DM (12.782,29 €) bei der Sparkasse Aachen mit Restschuldversicherung im Todesfall bei der Provinzial Versicherungs AG aufgenommen. Am 4.1.2002 verstarb der Darlehensnehmer bei einem Unfall. Die Sparkasse zog in den folgenden drei Monaten weiterhin die monatlichen Raten in Höhe von 264,17 € vom Girokonto des verstorbenen Darlehensnehmers ab und legte eine Abschlussrechnung zum 2.4.2002 vor. Der Erbe erfuhr von der Provinzial Versicherungs AG, dass die Versicherung bereits am 15.2.2002 7.522,51 € einschließlich der Rate vom 30.1.2002 erstattet hatte. Fraglich ist das Verhalten der Sparkasse Aachen, die die Raten zwei Monate länger vom Girokonto eingezogen hat. Die Sparkasse beruft sich auf § 362 BGB und ist der Auffassung, dass das Darlehen erst zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung von der Versicherung abzurechnen ist. Später korrigiert sich die Versicherung dahingehend, dass das Geld unbeabsichtigt erst am 22.3.2002 von ihr an die Sparkasse überwiesen wurde. Die Versicherung hat Verzugszinsen in Höhe von 83,52 € erstattet. Die Sparkasse hat für die Zeit zwischen Tod und Eingang des Versicherungsgeldes 140,52 € Zinsen berechnet und die Differenz von 57 € dem Erben in Rechnung gestellt.

### B. Stellungnahme

#### 1. Tod als konkludente Tilgungsabrede des Darlehensvertrages

Im Infobrief 31/99,<sup>1</sup> bei dem es um eine Vorfälligkeitsentschädigung ging, wurde auf derartige Fälle eingegangen. In Fällen, in denen sich ein Kreditinstitut zur Rückzahlung des Kredits Forderungen aus einer Lebensversicherung abtreten lassen hat, wird der Darlehensvertrag gem. §§ 157, 133 BGB dahingehend ausgelegt, dass beim Todesfall eine Tilgungsabrede durch Auslegung des Vertrages vereinbart wurde. Dieses erstreckt sich sowohl auf den Darlehensvertrag als auch auf die Weisung per Dauerauftrag die Raten vom Girokonto abzubuchen. Für die abgebuchten Raten liegt danach keine Weisung vor, die Restschuld ist durch die Versicherungssumme zu zahlen. Verzögerungen bei der Bezahlung der Restschuld in Form von Verzugszinsen sind von der Versicherung zu übernehmen. Der von der Versicherung an das Kreditinstitut

---

<sup>1</sup> Klicken Sie auf den Link, und sie können den zitierten Infobrief im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: [www.money-advice.net/view.php?id=13870](http://www.money-advice.net/view.php?id=13870).

gezahlte Betrag ist, soweit er die Restschuld überschreitet, an den Erben gem. §§ 812, 818 BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auszuführen.

## 2. Fortbestehen der Vertragsbeziehungen bei Tod

Auch wenn man in der Vereinbarung einer Restschuldversicherung keine konkludente Tilgungsabrede sieht, kommt man faktisch zu keinem anderen Ergebnis.

### a) Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens durch den Versicherer

In dem Merkblatt für den Versicherten Kreditnehmer auf der Rückseite des Antrages auf Kreditversicherung heißt es unter Nr. 1:

*„Stirbt nämlich der Versicherte, so wird seine **zu diesem Zeitpunkt** bei planmäßiger Kredittilgung bestehende Schuld durch die von dem Versicherungsunternehmen „auszahlende“ Versicherungssumme **getilgt.**“ (Hervorhebung durch den Autor)*

Nach den AGB des Versicherers ist die Fälligkeit der Versicherungssumme nicht geregelt. Die Versicherung behält sich vor, den Todesfall zu prüfen. Ausgezahlt wird die Versicherungssumme, die sich aus der Darlehenssumme zusammensetzt, die sich linear mit der Ratenzahlung bis auf Null ermäßigt und die Überschussbeteiligung.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der AGB des Versicherers zum Zeitpunkt des Todesfalls. Die Versicherungssumme ist aber nicht zwangsläufig identisch mit dem Darlehensverlauf. Die Versicherung hat ausgezahlt:

Fällige Versicherungssumme	8.730,83 €
zzgl. Todesfalldividende	3.492,33 €
zzgl. Verzugszinsen	<u>83,52 €</u>
Gesamtbetrag	<b>12.308,68 €</b>

Die fällige Versicherungssumme reichte aus, um die Restschuld zum 4.1.2002, die zu dem Zeitpunkt nach dem Tilgungsplan 7.317,78 € beträgt (siehe „Tilgungsplan kurz“ von Finanz-Check), abzudecken.

Die Tilgung hat aufgrund der AGB rückwirkend zum Todestag zu erfolgen. Eine andere Auslegung der AGB-Regelung der Nr. 1 des Merkblattes ist nicht möglich, da die Klausel sowohl den Todeszeitpunkt als Datum nennt als auch von Tilgung durch die Versicherungssumme spricht. Zweifel bei der Auslegung von AGB gehen im Übrigen zu Lasten des Verwenders gemäß § 305e Abs. 2 BGB.

Soweit die Versicherung sich vorbehält später zu zahlen, muss sie den dadurch entstehenden Verzugsschaden übernehmen.

## b) Abbuchung von Raten nach dem Todesfall

Verträge bleiben auch nach dem Todesfall grundsätzlich bestehen. Die Erben treten in die Position des Erblassers (Verstorbenen). Ein Darlehensvertrag, die Weisung eines Dauerauftrages von einem Girokonto sind daher von den Erben nach den allgemeinen Grundsätzen zu kündigen bzw. zurückzunehmen.

Daneben ist an ein außerordentliches Kündigungsrecht zu denken; siehe zum Beispiel OLG Karlsruhe, Az. 12 U 299/99.<sup>1</sup> Aufgrund der Möglichkeit einer Kündigung sowie einer eindeutigen Todesfallregelung ist kein Raum für den Wegfall der Geschäftsgrundlage. An die Kündigungserklärung ist aufgrund des Todesfalles – hier verstarb die gesamte Familie – keine hohe Erwartung zu stellen.

Soweit diese aber nicht durch die Erben erfolgte, ist die Abbuchung und die Fortführung des Dauerauftrages nicht zu beanstanden.

## c) Abrechnung des Darlehensvertrages

Die Erben des Darlehensnehmers sind so zu stellen, wie sie bei Zahlung der Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers stünden. Der Darlehensgeber hat daher den ausgezahlten Betrag des Versicherers abzüglich der Restschuld zum 4.1.2002, die nach unserer Berechnung 7.317,78 € beträgt, auszuführen. Die Verzugszinsen sind für die Erben irrelevant, da Sie so zu stellen sind, wie Sie bei Auszahlung der Versicherungssumme zum Todeszeitpunkt stünden.

Fällige Versicherungssumme	8.730,83 €
zzgl. Todesfalldividende	<u>3.492,33 €</u>
Summe	12.223,16 €
Restschuld am 4.1.2002	- 7.317,78 €
zu zahlen:	<b>4.905,38 €</b>

Erstattet werden die Beiträge an den Begünstigten, hier unwiderruflich der Darlehensgeber gem. § 7 der AGB der Versicherung.

Der Darlehensgeber hat den Betrag gem. § 812 BGB an die Erben abzüglich etwaiger Kosten der Versicherung, die gem. §§ 9 Abs. 3, 10 S. 1 AGB der Versicherung der Empfangsberechtigte zu übernehmen hat, herauszugeben. Denn die Restkreditversicherung dient laut Kreditvertrag nur als Sicherheit. Einen Anspruch auf das gesamte ausgezahlte Kapital hat die Sparkasse Aachen nicht.

---

<sup>1</sup> Klicken Sie auf den Link, und sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: [www.money-advice.net/view.php?id=23172](http://www.money-advice.net/view.php?id=23172)

#### d) Erstattung der nach dem Tod gezahlten Raten

Da die Versicherung den Kredit zum Todeszeitpunkt abzulösen hat, soweit die zu diesem Zeitpunkt bestehende Versicherungssumme dafür ausreicht, sind die abgebuchten Raten nach dem Tod des Erblassers zwar rechtmäßig abgebucht worden, doch ist die Bank um diesen Betrag unrechtmäßig bereichert. Sie hat die gezahlten Beträge gem. § 812 BGB herauszugeben und die für die Zeit des Einbehaltes die gezogenen Nutzungen gem. § 818 BGB zu erstatten. Dabei ist der durchschnittliche Gewinn der Bank, also der Bruttosollzins anzusetzen.

### 3. Verspätete Zahlung der Versicherung

Grundsätzlich besteht ein Anspruch gegenüber der Versicherung bei Zahlung. Die Versicherung hat den durch die Verzögerung entstehenden Schaden zu tragen. Dieses hat sie durch die Verzugszinsen auch anerkannt. Soweit der Verzugsschaden darüber hinaus geht, hat die Versicherung diesen zu tragen. Die 57 € können daher nicht zum Nachteil des Erben in Rechnung gestellt werden.

Fordert der Darlehensgeber nicht den vollen Verzugsschaden von der Versicherung, ist dieser Anspruch im Rahmen der Sicherungsabrede vom Darlehensgeber an den Erben abzutreten. Aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB kann man hier die Position vertreten, dass der Erbe von dem Darlehensgeber direkt verlangen kann, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn die Versicherung die Versicherungssumme entsprechend zum Todeszeitpunkt ausgezahlt hätte. Denn ein Darlehensgeber, der eng verbunden mit der Versicherung ist und weiß, dass diese die Versicherungssumme nachträglich zum Todeszeitpunkt abrechnen wird, handelt gegen Treu & Glauben, wenn sie den Erben darauf verweist, den Anspruch gegenüber der Versicherung aus abgetretenem Recht geltend zu machen.

### 4. Keine Gebühren für Abrechnung im Todesfall

Die Banken dürfen nur dann zusätzliche Gebühren neben den vereinbarten Leistungsentgelten (hier die Zinsen für das Darlehen) aufgrund ihrer AGB erheben, wenn es sich um eine gesonderte Leistung handelt,<sup>1</sup> die das Kreditinstitut nicht aufgrund eigener gesetzlicher Verpflichtung erbringt.<sup>2</sup> So darf für die Bearbeitung des Nachlasses an sich keine Gebühr verlangt werden, siehe zum Beispiel LG Dortmund, Az. 8 O 57/01.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> siehe z.B. Pallas: Die Preisverzeichnisse der Kreditinstitute und ihre AGB-rechtlichen Grundlagen, 2001, S. 237

<sup>2</sup> BGH, Az. XI ZR 269/96. Klicken Sie auf den folgenden Link, und sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: [www.money-advice.net/view.php?id=21651](http://www.money-advice.net/view.php?id=21651)

<sup>3</sup> Klicken Sie auf den folgenden Link, und sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: [www.money-advice.net/view.php?id=25004](http://www.money-advice.net/view.php?id=25004).

Die Abrechnung eines Kredites im Todesfall stellt keine gesonderte nicht absehbare Leistung dar, da mit der Restschuldversicherung die mögliche vorzeitige Tilgung des Darlehens bei Tod des Darlehensnehmers Teil der Darlehensvereinbarung war. Damit handelt es sich nicht um eine Sonderleistung des Kreditinstitutes.

Auch Reklamationen dürfen nicht an sich zu Gebühren führen (LG Köln vom 16.08.2000, Az. 26 O 30/00). Gebühren in Höhe von 50 € kann die Sparkasse daher nicht verlangen.

## 5. Fazit

- Beim vorzeitigen Tod deckt eine dafür abgeschlossene Restschuldversicherung die Restschuld des Darlehens zum Zeitpunkt des Todes.
- Das Kreditinstitut hat das Darlehen zum Todeszeitpunkt abzurechnen. Etwaige weiter gezahlte Raten sind mit den gezogenen Nutzungen zurückzuerstatten.
- Trifft die Versicherungssumme zur Ablösung der Restschuld des Darlehens später beim Darlehensgeber ein, hat die Versicherung den Verzugsschaden zu übernehmen. Über die Restschuld hinausgehende Beträge, die die Versicherung auszahlt, sind von dem Kreditinstitut als Begünstigter der Versicherung an die Erben gem. § 812 wegen ungerechtfertigter Bereicherung herauszugeben.
- Da die Tilgung zum Zeitpunkt des Todes erfolgt, sind Zinsen ab diesem Zeitpunkt nicht geschuldet. Dieses ergibt sich aus Auslegung des Darlehensvertrages bzw. ansonsten aufgrund der AGB der Versicherung. Soweit Zinsen gezahlt wurden, sind sie zurückzuerstatten.
- Gebühren für die Abrechnung des Darlehens zum Todeszeitpunkt dürfen von dem Kreditinstitut nicht erhoben werden, da sie keine gesonderte Leistung darstellen.

**Anlage: Berechnung der Restschuld zum 4.2.2002 auf Basis des Tilgungsplans der Sparkasse**

Datum	Art	Zahlung	Kosten	Zinssatz	Zinsen	Kapital	Restschuld
		0	0	9,205	0	8332,15	8332,15
30.07.2001	AB	8332,15	0	9,205	0	8332,15	8332,15
30.07.2001		0	0	9,205	0	8332,15	8332,15
30.08.2001	RA	264,17	0	9,205	63,91	8067,98	8131,89
30.09.2001	RA	264,17	0	9,205	61,89	7803,81	7929,61
30.10.2001	RA	264,17	0	9,205	59,86	7539,64	7725,3
30.11.2001	RA	264,17	0	9,205	57,84	7275,47	7518,97
30.12.2001	RA	264,17	0	9,205	55,81	7011,3	7310,61
31.12.2001		0	0	9,205	0	7011,3	7310,61
04.01.2002		0	0	9,205	7,17	7011,3	7317,78
04.01.2002		0	0	9,205	0	7317,78	7317,78
Summe		9653	0		306,48		